

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliß, den 29. Dezember 1911.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Ä m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 Absatz 2 der Jagdverordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln und das Jahr 1912 bezüglich des Beginns der Schonzeit für Vorkasjeln- und Fasanenherren es bei dem gesetzlichen Termin, dem 1. Februar 1912 zu belassen.

Oppeln, den 18. Dezember 1911. Der Bezirksausschuß zu Oppeln. Dr. Z i e h m .

Die in meiner Bekanntmachung vom 28. Juni dieses Jahres — Amtsblatt Seite 264 — in Aussicht gestellte Neubearbeitung des Lenä'schen Sammelwerkes: Die Polizeiverordnungen und sonstigen polizeilichen Vorschriften für den Regierungsbezirk Oppeln ist nunmehr im Druck fertiggestellt und wird binnen kurzem vom Verleger Verlagsbuchhandlung G. Siwinna (Pöbnerverlag) in Rattowitz, zur Verendung gelangen.

Der Preis dieser zwar umfänglicher gewordenen, aber in einem handlicheren Format erscheinenden Neuaufgabe beträgt:

a) für Gemeinden und Amtsvorsteher im Leinwandeinband	15 Mark
im Halbfranzeinband (Lederrücken und Lederecken)	17 "
b) für Private im Leinwandeinband	18 "
im Halbfranzeinband	20 "

Die Firma Siwinna hat sich aber bereit erklärt, bei Vorausbestellungen bis zum 1. Februar 1912 einen erheblich billigeren, sogenannten Subscriptionspreis zu stellen und zwar

a) für Gemeinden und Amtsvorsteher im Leinwandeinband	13 Mark
im Halbfranzeinband	14,75 "
b) für Private im Leinwandeinband	15 "
im Halbfranzeinband	16,75 "

Wegen der praktischen Bedeutung der Neuaufgabe wird auf meine obengenannte Bekanntmachung vom 28. Juni dieses Jahres verwiesen.

Oppeln, den 11. Dezember 1911.

Der Regierungspräsident. J. V. Graf von Stosch.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die Anschaffung des Werkes seitens der Orts- und Ortspolizeibehörden kann ich nur aufs dringendste empfehlen.

Groß Strehliß, den 27. November 1911.

B e k a n n t m a c h u n g .

Am 8. Januar 1912 Nachm. 12⁰⁰ Uhr findet in Ottmuth Kreis Groß Strehliß, Gasthaus Saksa, eine Kontrollerversammlung sämtlicher Schifffahrttreibenden Mannschaften pp. des Verurlaubtenstandes aus dem Kreise Groß-Strehliß statt.

An derselben haben teilzunehmen: Die Reservisten, die Wehrmänner 1. Aufgebots und die Ersatzreservisten der Jahresklassen 1899 bis 1911.

Etwasige Gesuche um Befreiung von der Kontrollerversammlung sind sobald als möglich, spätestens aber 8 Tage vor dem Tag der Kontrollerversammlung dem Meldeamt Groß Strehliß vorzulegen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen.

Nach diesem Zeitpunkt eingehende Befreiungsgesuche werden nur in dem Fall noch berücksichtigt, wenn aus dem Gesuch zweifelsfrei hervorgeht, daß der Grund zum Nachsuchen der Befreiung erst innerhalb der letzten 8 Tage vor der Kontrollerversammlung eingetreten ist.

Bei plötzlichen Erkrankungen oder plötzlicher dringender Behinderung werden schriftliche Entschuldigungen, die von der Orts- oder Polizeibehörde beglaubigt sein müssen, noch auf dem Kontrollplatz vom Bezirksoffizier angenommen. Die Militärpapiere sind mit zur Stelle zu bringen.

Zwischenhandlungen gegen diese Bestimmungen werden bestraft.

Gleiwitz, den 15. Dezember 1911.

Königl. Bezirkskommando.

Die Ortsbehörden veranlasse ich, den Zeitpunkt der Kontrollerversammlung in ortsüblicher Weise wiederholt bekannt zu machen. Ganz besonders kommen in Betracht die Ortschaften Ottmuth, Oderwanz, Mallnie, Chorulla, Deschowitz und Kempna.

Die Ortspolizeibehörde ersuche ich, Tanzmusikern am Ort und Tage der Kontrollerversammlung nicht zu gestatten. Groß Strehliß, den 18. Dezember 1911.

Betrifft Reichstagswahlen.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 8. Dezember d. Js. (Reichsgesetzblatt S. 965) ist bestimmt worden, daß die Neuwahlen für den Reichstag am 12. Januar 1912 stattfinden haben. Im Anschluß an meine Kreisblattnotiz vom 6. Dezember d. J. St. 49 — weise ich die Gemeinde- und Ortsvorstände nochmals an, nach § 8 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Namen der Wahlvorsteher und Stellvertreter unter Bezeichnung des Lokals, in welchem die Wahl stattfinden soll, sowie Tag und Stunde der Wahl, welche am 12. Januar l. Js. von vormittags 10 bis nachmittags 7 Uhr stattfindet, mindestens 8 Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Listen sind mit der vorgeschriebenen Bescheinigung zu versehen.

Gemäß § 5 des Wahlreglements ist hierauf das **Hauptexemplar** der Wählerliste sorgfältig aufzubewahren, während das **Abscencexemplar** dem Wahlvorsteher bestimmt am **6. Januar k. J.** gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen ist.

Die Herren Wahlvorsteher erjuche ich, sich am 12. Januar l. J. der Leitung der Wahl zu unterziehen und darauf zu achten, daß ihnen von der Gemeindebehörde das **Abscencexemplar** und nicht wie dies bei früheren Wahlen mehrfach geschehen, das Hauptexemplar der Wählerliste zugestellt wird.

Indem ich den Herren Wahlvorstehern nochmals bekannt gebe, daß der Herr Landrat Spiller von **Hanenschild in Cosel** von dem Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln zum **Wahlkommissarius** für den aus den Kreisen Cosel und Groß Strichlich bestehenden Wahlkreis III ernannt worden ist, erjuche ich bei der Wahlhandlung welche um 10 Uhr beginnt und nachmittags 7 Uhr geschlossen wird, die §§ 9 bis 13 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und die §§ 9—22 des Wahlreglements vom ^{28. Mai 1870} ^{25. April 1903} genau zu beachten. Besonders weise ich darauf hin, daß der gesamte Wahlact durch die Verletzung einer wesentlichen Formalität nichtig werden kann, z. B. wenn während der Wahlhandlung nicht immer wenigstens drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokal anwesend sind, der Wahlvorsteher und der Protokollführer das Wahllokal gleichzeitig verlassen, oder wenn bei der Wahlhandlung einschließlich der Ermittlung des Wahlergebnisses die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist.

Unterbrechungen der Wahlhandlung dürfen selbst dann nicht geschehen, wenn anzunehmen ist, daß während der Pause Wähler nicht erscheinen werden.

Stimmzettel dürfen nach der Vorschrift im § 13 Abs. 1 des abgeänderten Reglements während der Wahlhandlung im Wahllokal nicht aufgelegt, oder verteilt werden.

Ich mache insbesondere auch auf die Vorschriften des Reglements aufmerksam, welche die Abgabe der Stimmzettel in einem mit amtlichen Stempel versehenen Wahlzettelmuschlage betreffen, aufmerksam (§ 11 Abs. 3, 4 § 15 Abs. 1, Satz 1, Abs. 2 — 4.)

Im einzelnen ist hierzu zu bemerken:

Für die rechtzeitige und ordnungsmäßige **Bereitstellung der Nebenräume und**, wo solche sich bei den Wahllokalen nicht befinden, der **sonstigen Isoliervorrichtungen**, haben die Gemeinden (Ortsbezirke) zu sorgen (§ 16 des Wahlgesetzes). Beide Einrichtungen müssen so beschaffen sein, daß sie nur vom Wahllokal aus erreichbar sind, die Wähler bei der Einlegung der Stimmzettel in die Umschläge vor der Beobachtung durch dritte Personen mit Zuverlässigkeit schützen, und andererseits gleichwohl dem Wahlvorsteher die Möglichkeit gewähren, etwaigem mißbräuchlichem Verweilen in dem Isolierraum zur Wahrung der Rechte der übrigen Wähler und im Interesse des schnellen und ungestörten Verlaufs der Wahlhandlung nach § 15 Abs. 4 des Reglements wirksam entgegenzutreten. Nähere Anleitungen über die Einrichtung lassen sich nicht geben; sie ist je nach den Umständen so einfach und zweckmäßig als möglich zu gestalten.

In den Isolierraum dürfen nur Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel mit eigener Hand in den Umschlag zu legen, eine Vertrauensperson mitnehmen (§ 15 Abs. 2 des Reglements).

Von der Benutzung des Isolierraums zur Einlegung seines Stimmzettels in den Umschlag darf niemand entbunden werden (§ 15 Abs. 3).

Im Interesse des Zustandekommens gültiger Wahlen ist sorgfältig darüber zu wachen, daß für alle Wahlbezirke rechtzeitig die nötigen Vorkehrungen getroffen werden, um den Vorschriften des Reglements in dieser Beziehung vollkommen zu genügen.

Die Wahlzettelmuschläge nebst den übrigen Wahlformularen werden den Herren Wahlvorstehern rechtzeitig zugehen, den Herren Wahlvorstehern mache ich zur Pflicht, sparsam mit der Verwendung der Umschläge umzugehen und diese zur Verhütung etwaiger Mißbräuche in sorgfältiger Verwahrung zu halten.

Alle nicht verwendeten Umschläge sind nach beendeter Wahl **alsobald** von den Wahlvorstehern bezw. Magistraten an mich zurückzureichen nach Aussonderung un verwendbar gewordener Stücke, welche zu vernichten sind.

Der Sendung ist eine Hebericht beizufügen, welche zu ergeben hat:

1. Zahl der zugefandten Umschläge,
2. Zahl der bei Wahl abgegebenen Umschläge,
3. Zahl der als unbrauchbar vernichteten Umschläge,
4. Zahl der übrig gebliebenen verwendbaren Umschläge.

Für die Verteilung der Umschläge an die einzelnen Wähler sieht das Reglement (§ 15 Abs. 1) die Aufstellung einer Person in der Nähe des Zugangs zu dem Nebenraum oder dem mit Isoliervorrichtung versehenen Nebenräume (§ 11 Abs. 4) vor; insoweit die Verteilung nicht von Mitgliedern des Wahlvorstandes übernommen wird, ist daher auch dafür zu sorgen, daß es an den nötigen, zuverlässigen Hilfskräften für diesen Zweck bei der Wahl nicht fehlt.

Für die Aufstellung der Wahlurne, deren Beschaffung den Gemeinden obliegt, ist Sorge zu tragen. Es werden dazu Gefäße zu verwenden sein, welche es gestatten, die Umschläge mit den Stimmzetteln durch einen Spalt im

Deckel des Wahlgefäßes einzuwerfen und den Deckel des Gefäßes bis zum Schluß der Wahlhandlung geschlossen zu halten.

Ferner weise ich die Herren Wahlvorsteher speziell auf die Vorschriften in dem § 18 des gedachten Reglements wegen Führung der Gegenliste, deren Vollziehung durch den **Wahlvorstand** und wegen Beifügung derselben zum Wahlprotokolle hin.

Endlich ist darauf zu sehen, daß nicht nur das Protokoll, sondern auch die Wählerliste und die Gegenliste von dem **gesamten** Wahlvorstande, also nicht allein von dem Vorsteher, sondern auch von dem Protokollführer und Beisitzer unterschrieben wird. Die für ungültig erklärten Stimmzettel müssen dem Wahlprotokolle beigelegt und mit *Id.* versehen werden. Auch sind die Gründe, aus denen die Ungültigkeit erklärt ist, zu registrieren.

In Beisitzern und Protokollführern sind nur solche Personen zu ernennen, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

Diejenigen Kommunalbeamten, welche, wenn auch nur nebenamtlich, ein unmittelbares Staatsamt bekleiden, sind mit den Funktionen eines Wahlvorstehers, Beisitzers oder Protokollführers ebenfalls nicht zu betrauen.

Die Wahlprotokolle mit der Wählerliste und der Gegenliste haben die Herren Wahlvorsteher **sofort nach der Wahl** durch einen zuverlässigen Boten oder durch die Post — versehen auf dem Briefumschlage mit dem Ferner „Reichsbienfische“ und dem Namen, Stand und Wohnort des Absenders — an den Wahlkommissarius Kgl. Landrat Spiller v. Hauenschild in Gofel zu senden.

Den Herrn Wahlvorstehern ist diese Verfügung sofort zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Groß Strehlitz, den 26. Dezember 1911.

Gemäß § 11 der Polizeiverordnung vom 4. April 1898 betr. die Hörung von Zuchtbullen — Kreisblatt Stück 17 — bringe ich nachstehend das Verzeichnis der im Bullen-Körbezirk No. 1 hies. Kreises geförten Bullen zur allgemeinen Kenntnis.

Die Anförungen dauern bis zum 1. Oktober 1912.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft wird bestraft:

- wer einen nicht angeförten Bullen zum Decken fremder Kühe und Kalben hergibt;
- wer einen angeförten Bullen nach Ablauf der Zeit oder außerhalb der örtlichen Grenze, für welche die Anförung erfolgte zum Decken fremder Kühe und Kalben hergibt;
- wer eine ihm gehörige Kuh oder Kalbe von einem Bullen decken läßt, der hierzu nach den Vorschriften der Verordnung nicht verwendet werden darf;
- wer einen ungeförten oder abgeförten Bullen so weiden läßt, daß derselbe fremdes Vieh decken kann.

Die Gemeindevorsteher haben diese Strafbestimmungen den Gemeindevorständen in Erinnerung zu bringen und mir vom Verlauf eines jeden angeförten Bullen unverzüglich Anzeige zu erstatten. Wird durch die Veräußerung eines angeförten Bullen die Hörung eines anderweitigen Bullen erforderlich, so sind mir gleichzeitig die hierfür geeigneten Tiere unter Angabe der Farbe, Rasse und Alter, sowie Name und Wohnort der Besitzer namhaft zu machen.

Diejenigen Gemeinden, in welchen zur Zeit nicht für jedes angefangene Hundert von Kühen und deckfähigen Rindern ein angeförter Bulle vorhanden ist, haben falls in privatem Besitz befindliche, anförungsfähige Vateriere nicht verfügbar sind, wegen Beschaffung und Unterhaltung der fehlenden Bullen auf Kosten der Gemeinde sofort Beschluß zu fassen und diese Beschlüsse mit den Einladungskurrenten bis spätestens den 10. Februar 1912 einzureichen.

Nachweisung

der im Bullenkörbezirk Nr. 1 geförten Bullen.

Nr.	Der Bullenbesitzer			Des Bullen			Bemerkungen.
	Name	Stand	Wohnort	Farbe und Abzeichen	Alter Jahre	Rasse	
1.	Barteko Franz	Bauer	Tollna	rot	2	Landvieh	Angel. am 20. 12. 11
2.	derselbe	"	"	rot-weiß	1½	"	"
3.	Bardul Theodor	"	"	"	1½	"	"
4.	Sippol Lorenz	"	Zuchlohna	rot-weiß mit Stern	1½	"	"
5.	Graucha I Josef	"	"	rot	2½	"	"
6.	Gut Franziska	Hartgutepächterin	Adamowitz	"	1½	"	"
7.	die selbe	"	"	"	2½	"	"
8.	Musket Johann	Bauer	Motrohna	weiß-rot	2½	"	Befort am 31. 7. 11.

Groß Strehlitz, den 27. Dezember 1911.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der bäuerlichen Besitzer in der Gemeinde Schedlitz erloschen ist, werden die landespolizeilichen Anordnungen vom 2. November cr. — Stück 44 des Kreisblattes — und 7. Dezember 1911 — Stück 49 des Kreisblattes — mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten außer Kraft gesetzt.

Die Dörtschaften Schedlitz, Groß Stein, Klein Stein, Sprentschütz, Kalinowitz, Slawa, Raminetz und Gut Posnowitz bleiben aber wegen des Seuchenfalles in Posnowitz weiter im Beobachtungsgebiet.

Groß Strehlitz, den 28. Dezember 1911.

Unter dem Rindvieh des **Hänslers Nikolaus Zmuda in Posonowik** ist die **Maul- und Klauenseuche** amtlich festgestellt worden.

Zur Bekämpfung der Weiterverbreitung der genannten Seuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 50a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai 27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) vorläufig Folgendes angeordnet:

A. Für die verseuchte Ortschaft:

§ 1. In der Gemeinde **Posonowik** unterliegen sämtliche **Wiederkäufer und Schweine der Stallsperr.**

Für das Klauenvieh aus den **Seuchengehöften** ist die **Stallsperr** solange aufrecht zu erhalten, bis die Abheilung festgestellt, die Desinfektion erfolgt und freistierärztlich abgenommen und die 14tägige Schutzfrist nach **Abheilung des letzten Krankheitsfalles** abgelaufen ist. Für das Vieh aus den **unverseuchten** Gehöften kann die **Stallsperr** aufgehoben werden, sobald in **sämtlichen** verseuchten Gehöften der Ortschaft die Abheilung festgestellt und die Desinfektion freistierärztlich abgenommen ist.

§ 2. In dem im § 1 bezeichneten Orte sind die Hunde festzulegen. In den **verseuchten Gehöften** und deren von der **Polizeibehörde näher zu bezeichnenden** Umgebung ist das Geflügel mit Ausnahme der Tauben so einzusperren, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 3. Die Einfuhr von Klauenvieh in die im § 1 bezeichnete Ortschaft ohne polizeiliche Erlaubnis ist verboten. Zum Zwecke **sofortiger Abschachtung** kann die Einfuhr von Klauenvieh von mir unter der Bedingung genehmigt werden, daß das Schlachtovieh auf Wagen oder mit der Eisenbahn eingeführt wird. Im letzteren Falle sind die Tiere von der Entladestelle bis zum Gehöft des Einführenden auf Wagen zu fahren.

Das Durchtreiben oder die Durchfuhr von Klauenvieh auf Wagen (abgehehen von Eisenbahnwagen) durch die Sperrbezirke ist verboten.

§ 4. Die Ausfuhr **schlachtreifen** Klauenviehs aus den **unverseuchten** Gehöften des Sperrbezirks (§ 1) zum Zwecke der **sofortigen Abschachtung** ist nur mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zulässig. Diese Genehmigung wird nur dann erteilt werden, wenn es sich um tatsächlich **schlachtreifes** Vieh handelt und wenn für die Ausfuhr ein sehr dringendes wirtschaftliches Bedürfnis nachgewiesen wird. Bei der Ausfuhr müssen die Tiere zu **Wagen** transportiert werden:

1. nach benachbarten Orten,

2. nach den in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen, behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachthöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt:

a) daß die Polizeibehörde des Schlachtortes sich mit der Zuführung der Tiere vorher einverstanden erklärt hat,

b) daß die Tiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst **Wagen** zugeführt werden. Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch **unmittelbare** polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Wiederkäuern oder Schweinen auf dem Transport nicht stattfinden kann.

Sollen die auszuführenden Tiere mit der Eisenbahn befördert werden, so ist von der Erteilung der Genehmigung außer der **Ortspolizeibehörde** des Bestimmungsortes auch die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Benachrichtigungen, auch die an die **Ortspolizeibehörden** des Bestimmungsortes ergehenden haben telegraphisch oder telephonisch zu erfolgen und müssen den Namen des Besitzers und die Zahl und Art der auszuführenden Tiere sowie die Waggonnummer enthalten.

Eisenbahnwagen, in denen Klauenvieh aus Sperrgebieten oder Beobachtungsbezirken befördert wird, müssen durch Zettel mit der Aufschrift „**Sperrvieh**“ oder „**Beobachtungsvieh**“ gekennzeichnet werden. Ein gleicher Zettel ist auf dem **Frachtbrief** anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis der zuständigen Behörde beizufügen.

Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation befördert werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterwies nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbrief bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist.

Soweit bei der Entladung des Viehs eine antierärztliche Untersuchung stattfindet, hat der Tierarzt von dem Eintreffen der Tiere die **Ortspolizeibehörde** des Bestimmungsortes in Kenntnis zu setzen.

Die **Ortspolizeibehörde** des Bestimmungsortes hat die Ankunft der Tiere, deren Eintreffen ihr von der **Ortspolizeibehörde** des Ausfuhrortes oder von dem beauftragten Tierarzt angemeldet ist, zu kontrollieren. Ist nach Ablauf einer angemessenen, nach der nutzmöglichen Dauer des Transports zu bemessenden Frist das Vieh an dem Bestimmungsorte nicht eingetroffen, so sind über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

Wird **Sperrvieh** oder **Beobachtungsvieh** auf einem Schlacht- oder Viehhof entladen, so greift die Vorschrift über die Benachrichtigung der **Ortspolizeibehörde** durch den Tierarzt nicht Platz.

§ 5. Das Verladen von Vieh auf den Bahnstationen der verseuchten Orte ist verboten. Ausnahmen von diesen Verbote sind nur mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zulässig.

§ 6. An allen Eingängen zu dem Sperrgebiet (§ 1) sind an einer in die Augen fallenden Stelle Tafeln mit der deutlich lesbaren Aufschrift: „**Maul- und Klauenseuche. Sperrgebiet**“ anzubringen.

§ 7. In den gesperrten Orten bzw. Ortsteilen ist die Abhaltung von Klauenviehmärkten — soweit diese nicht schon durch die landespolizeiliche Anordnung vom 19. Juni 1911 (Amtsblatt Seite 246) verboten sind — untersagt.

§ 8. Für die **verseuchten Gehöfte** gelten außer den Bestimmungen der §§ 1 und 2 noch folgende Vorschriften:

§ 8. In den **Seuchengehöften** sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöfteingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets bejenernt zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicke, gut bedeckender **Stalkaul** zu desinifizieren.

Beilage

zu Stück 52 des „Groß Strehliſer Kreisblatt“

vom 28. Dezember 1911.

§ 9. Das Betreten der Vieh- und Schweinehaltungen in den **Seuchengehöften** ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet. Händlern, Schlächtern, Viehkaufleuten sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der **verseuchten Gehöften** verboten.

§ 10. Aus den Seuchengehöften dürfen Milch und Molkeerückstände nur nach vorheriger Abkochung oder Erhitzung bis auf 85°C. abgegeben werden. Auf Butter und Käse erstreckt sich dieses Verbot jedoch nicht.

§ 11. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 12. Die Ausfuhr von tierischem Dünger, Rauhfutter und Stroh aus den Seuchengehöften ist verboten. Der Dünger darf erst drei Wochen nach Abnahme der Desinfektion ausgeführt werden. Bis dahin ist der Dünger auf den verseuchten Gehöften nach Anordnung des beamteten Tierarztes oder Gendarmen zu packen.

Die Häute von gefallen oder getöteten kranken Tieren dürfen nur in vollkommen trockenem Zustand aus dem Seuchengehöft ausgeführt werden, sofern nicht ihre direkte Ablieferung an eine Gerberei erfolgt.

§ 13. Personen die in den Seuchestallungen Dienste geleistet oder diese betreten haben, dürfen das Gehöft nur nach vorheriger Reinigung ihrer Schuhe und Kleider verlassen.

§ 14. An den Eingängen zu den Seuchengehöften sind in augenfälliger und haltbarer Weise Tafeln mit der Aufschrift „Maul- und Klauenseuche“ anbringen.

§ 15.

B. Beobachtungsbezirk.

Es bilden einen in sich zusammenhängenden Beobachtungsbezirk die Gemeinden und Gutsbezirke und die dazu gehörigen Forwerke und Ausbauten Schöblich, Kamnisch, Slawa, Gut Posonow, Kalmowitz, Sprentschütz, Groß Klein und Klein Klein.

In diesem Beobachtungsgebiet darf Klauenvieh nur mit meiner Erlaubnis ausgeführt werden. Die Erlaubnis wird nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes erteilt, das nicht mehr als 24 Stunden Geltung hat.

Die gebührenfreie Untersuchung des auszuführenden Klauenviehs durch den kgl. Kreisierarzt wird jeden Sonnabend erfolgen. Die Anmeldungen hierzu müssen spätestens Freitags bei dem kgl. Kreisierarzt hieselbst eingehen.

Die Ausfuhr von Klauenvieh aus den Beobachtungsgebieten zu **Auk-** und **Zuchtzwecken** ist nur mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten und unter der Bedingung gestattet, daß der **gesamte Bestand** innerhalb 24 Stunden vor der Ausfuhr amtstierärztlich untersucht und gesund befunden wird, daß die Polizeibehörde des Empfangsorts sich mit der Zufuhr einverstanden erklärt hat, daß die Tiere am Empfangsort 14 Tage in einem abgegrenzten Stallraum unter Beobachtung gestellt und vor Ausfuhr der Beobachtung nach Ablauf der vierzehntägigen Frist nochmals amtstierärztlich untersucht werden.

Bei der Ausfuhr sind die Bestimmungen des § 4 Abs. 2-7 zu beachten.

§ 16. Klauenvieh aus Ortschaften **außerhalb des Beobachtungsbezirks** darf **durch den Beobachtungsbezirk** nur auf **Wagen** durchgeführt werden.

§ 17. Die Abhaltung von Schweinemärkten in den im § 15 bezeichneten Beobachtungsbezirken und der Ausfuhr von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist unterlag.

Die Gemeindevorsteher in den im § 15 bezeichneten Ortschaften werden angewiesen, Ursprungszeugnisse für das Vieh, das auf Märkte ausgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr auszustellen.

§ 18. Bestehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Einange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Vorschrift der landespolizeilichen Anordnung vom 19. Juni 1911, betreffend Abgabe von Magermilch aus Sammelmolkereien (Amtsblatt Seite 247), werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 19. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes und 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Groß Strehliſ, den 23. Dezember 1911.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der bäuerlichen Besitzer in der Gemeinde Kalmowitz erloschen ist, wird mit Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten die landespolizeiliche Anordnung vom 30. November 1911 (Stück 48 des Kreisblattes) hiermit aufgehoben. Kalmowitz verbleibt aber wegen des Seuchenfalles in dem Beobachtungsbezirk.

Groß Strehliſ, den 27. Dezember 1911.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Dominiums Roswadowe und des Josef Grzeszka Roswadowe erloschen ist, werden die landespolizeilichen Anordnungen vom 2. Dezember c. (Extrablatt zu Stück 48 des Kreisblattes) und vom 7. d. Mts. (Stück 49 des Kreisblattes) mit Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten hiermit außer Kraft gesetzt.

Groß Strehliſ, den 27. Dezember 1911.

Als Sonderbeilage zu Nr. 49 des Amtsblattes ist die Polizeiverordnung über die Bauten in den ländlichen Ortschaften des Regierungsbezirks Pommern (Rändliche Bauordnung) vom 1. November 1911 veröffentlicht worden. Sie tritt mit dem 1. Januar 1912 in Kraft. Gleichzeitig sind veröffentlicht: die amtlichen Berechnungs-

grundlagen für die statische Untersuchung von Hochbauten (Anlagen zu § 18 II der ländlichen Bauordnung) und die Bekanntmachung gemäß § 20, I daselbst über die feuer sichereren Bedachungen.

Die ländliche Bauordnung ist als Druckschrift in Taschenformat durch die Firma Erdmann Raabe in Oppeln zu beziehen (0,65 Mk.).

Ich weise die Herren Amtsvorsteher, Gemeinde- und Ortsvorsteher auf das Inkrafttreten der neuen Vorschriften hin und ersuche für die weitere Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Groß Strehlitz, den 26. Dezember 1911.

Der Kaufmann Bruno Unger in Groß Strehlitz beabsichtigt auf seinem Grundstück Blatt Nr. 159 Adamowitz eine Schlachthalle zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben, bringe ich gemäß §§ 17 und folg. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich am Sonnabend, den 13. Januar Vorm. 10⁰⁰ in meinem Amte Termin anberaunt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Groß Strehlitz, den 21. Dezember 1911.

**Der Königliche Landrat,
von Alten
Geheimer Regierungsrat.**

Den rückständigen Magistraten, Orts- und Gemeindevorständen des Kreises bringe ich meine Kreisblattverfügung vom 7. d. Mts. St. 49 betreffend Berichterstattung über etwaige den Bezirksbehörden bewilligten Zuschüsse in Erinnerung und erwarte die geforderten Berichte bis spätestens den 2. Januar l. Js.

Groß Strehlitz, den 22. Dezember 1911.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der die Ortschaften Himmelwitz, Bierchlesch und Liebenhain umfassende Hebammenbezirk Nr. 9 der Hebamme Antonie Pluschka in Himmelwitz vom 1. Januar 1912 ab übertragen worden ist.

Groß Strehlitz, den 23. Dezember 1911.

Der Kreis-Ausschuß.

Der Arbeiter Franz Wygatsch und der Gelegenheitsarbeiter Robert Krotky von hier werden hiermit als Trunkene holde erklärt. Es dürfen denselben daher keine geistigen Getränke verabfolgt noch darf ihnen der Aufenthalt in Schanklokalen gestattet werden.

Zuwiderhandlungen werden gemäß der Polizei Verordnung vom 1. Juli 1904 bestraft.

Hlief, den 27. Dezember 1911.

Die Polizeiverwaltung. gez. W e c z o r e l.

Anzeigen

! Kontobücher !

in allen Formaten und Miniaturen

Strazzen .: Kassabücher

Kopierbücher, Briefordner

und Ersatzmappen

:: sowie alle Kontor = Utensilien ::

vorrätig in der Papierhandlung von

Georg Hübner, Groß Strehlitz.

Die zunehmende Vertierung der Lebenshaltung macht die Empfehlung geheimer und billiger Genussmittel besonders wertvoll. Eines der besten Getränke bietet zweifelslos *M e s s e r ' s T e e* (von Mk. 2,60 per Pfd. an), der Wohlgeschmack und Beförmlichkeit mit außerordentlicher Ausgebühter verbindet. *M e s s e r ' s "London-Te e"* stellt sich nur auf 1 Fla. pro Tasse („*Eng l i s c h e M i s c h u n g*“ (Mk. 3,20 per Pfd.) auf nur einen Pfennig höher.

Wichtig für Pferdebesitzer.

Vielmal.

Unertann u. Utten der **Tierärztlichen Klinik Berlin-Ch.**, sowie von den ersten und größten Heil- und Zahnkliniken als **Unüberrroffenes Mittel** gegen Zahmheiten der Pferde. Preisprobe etc. gratis.

Niederlage für **Groß Strehlitz** und Umgegend bei:

**E. Maternicki, Drogeriehandlung
Groß Strehlitz, Ring 2.**